



Amtsgericht Wilhelmshaven

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 12/22

04.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

wird der auf den 25.09.2024 bestimmte Termin aufgehoben

und Neubestimmt auf

Mittwoch, den 06.11.2024, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Marktstraße 15-17, 26382 Wilhelmshaven, Saal 50.

Versteigert werden soll:

das im Wohnungsgrundbuch von Wilhelmshaven Blatt 31895 eingetragene Wohnungseigentum =275,06090/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Rüstringen	1	2123/14	Gebäude- und Freifläche, Gökerstraße 166, 168, 170, 170A	1.859

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss rechts mit 1 Kellerraum (Gökerstraße 166).
(ca. 29,6 m² Wohnfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.09.2022 in das Wohnungsgrundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde auf 27.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gründe:

Der Termin vom 25.09.2024 war aufzuheben, da es zu einer den potentiellen Erwerbsinteressenten zu verunsichernden oder in die Irre führenden Veröffentlichung gekommen ist.

Der Termin war somit von Amts wegen neu zu bestimmen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-wilhelmshaven.niedersachsen.de

Harms
Rechtspflegerin